



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 26. Juni 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern. Am 23. Juni 2021 wurden auf Bundesebene Anpassungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert.

Grundsätzlich gilt ab 26. Juni 2021:

Für Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger) gibt es weiterhin keine Einschränkungen. Im Breitensport sind Trainings und Wettkämpfe für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) auch im Innenbereich wieder erlaubt. Auf Aussenanlagen gibt es keine Einschränkungen mehr. Publikum ist unter Einhaltung der Regeln für Publikumsanlässe gestattet.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist immer 1.5m Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Bis auf weiteres gelten die Schutzmassnahmen auch für geimpfte, genesene und getestete Personen.

4. Maskentragpflicht

- Beim Betreten eines Sportgebäudes inkl. Garderoben gilt eine generelle Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Während Sportaktivitäten sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich gilt **keine Maskenpflicht** mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind der Maskenpflicht befreit.

5. Trainingsbetrieb

Aussenbereich

Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen möglich. Es bestehen keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.

Innenbereich

Bei Sportaktivitäten im Innenbereich müssen die Kontaktdaten erhoben werden und 14 Tage aufbewahrt werden. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen, was in den Sportanlagen in Grosshöchstetten und Schlosswil der Fall ist. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr, d.h. **während der Sportaktivität** gilt keine maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht und Abstandhalten mehr.

6. Wettkämpfe

Aussenbereich

Wettkämpfe können auf Aussenanlagen ohne Einschränkungen stattfinden.

Innenbereich

In Indoor-Anlagen sind Wettkämpfe analog dem Trainingsbetrieb (Contact-Tracing) ohne Einschränkungen möglich.

7. WC-Anlagen, Garderoben, Duschen

- Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Für Personen, die älter als 12 Jahre alt sind, gilt in diesen Räumen eine Maskentragpflicht, einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden.
- Wenn immer möglich, sollen sich die Trainierenden zu Hause umziehen und duschen.
- Die Trainierenden halten den Aufenthalt in den Garderoben möglichst kurz.

8. Publikum

Innenbereich

Wenn das Publikum steht

oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe.

Für das Publikum gilt **Maskenpflicht** und **Mindestabstand von 1.5m**.

Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

Wird eine Buvette betrieben, so müssen zwingend Sitzplätze zur Verfügung stehen, auch bei Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen. Zusätzlich müssen in diesem Fall die Kontaktdaten aller Zuschauenden erfasst werden (Contact-Tracing). Zwischen Zuschauenden und Wettkämpfern darf keine Vermischung stattfinden und es gilt während der ganzen Zeit eine Masken-Tragpflicht für Personen über 12 Jahren. Die Regelungen sind vom Organisator in einem Schutzkonzept festzuhalten.

Aussenbereich

Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanstöße mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen.

Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden.

Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe.

Für Veranstaltungen, bei denen der Zugang ab 16 Jahren vom Nachweis eines Zertifikats abhängig ist, gibt es keine Beschränkungen; es muss einzig ein Schutzkonzept umgesetzt werden, das die Zugangskontrolle und die Hygienemassnahmen sicherstellt.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Verpflegungsangebote sind im Aussenbereich ohne Einschränkungen möglich.

9. Reinigung

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen in den Turnhallen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag.

10. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

11. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

12. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

13. Inkraftsetzung

Das vorliegende COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 25. Juni 2021 erstellt. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.